



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft,  
Abfallwirtschaft und Bodenschutz • Postfach 4240 • 55032 Mainz

Wasserwerk der  
Verbandsgemeinde Wöllstein  
Bahnhofstr. 10

55597 Wöllstein

**Datum u. Zeichen  
Ihres Schreibens**  
04.05.06

**Mein Zeichen  
Meine Nachricht vom**  
33/ Az 57.1, 60-40.1, 4/Pe

## Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Regionalstelle Wasserwirtschaft,  
Abfallwirtschaft und Bodenschutz  
Kleine Langgasse 3

55116 Mainz

Telefon: 06131 / 2397 - 0

Telefax : 06131 / 2397 - 155

E-Mail: [poststelle@sgdsued.rlp.de](mailto:poststelle@sgdsued.rlp.de)

Homepage: [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

**Auskunft erteilt:**

**Frau Peter**

-Durchwahl 2397-123

[edith.peter@sgdsued.rlp.de](mailto:edith.peter@sgdsued.rlp.de)

**Datum**  
10.07.06

### **Vollzug des Landeswassergesetzes (LWG)**

**hier: Antrag vom 04.05.06 auf Erteilung einer einfachen Einleiterlaubnis nach § 27  
LWG für die Einleitung von Grundwasser/Trinkwasser aus Br. 2 in Wöllstein  
im Rahmen eines Forschungsvorhabens in den Appelbach**

Aufgrund der §§ 2, 3, 4, 7 und 7a WHG i.V.m. den §§ 26, 27, Absatz 1 LWG ergeht  
folgender

## **B E S C H E I D**

### **I.**

#### **Entscheidungen:**

1. Dem Wasserwerk der Verbandsgemeinde Wöllstein – Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Wöllstein – wird auf Antrag vom 04.05.06 die einfache wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des im Rahmen eines Forschungsvorhabens aus Brunnen 2 in Wöllstein geförderten Grundwassers nach Behandlung und Abwassers aus der Grundwasseraufbereitung in den Appelbach erteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens fallen der Antragstellerin zur Last.

## II. Wasserrechtliche Erlaubnis

### 1. Einfache Erlaubnis:

Dem Wasserwerk der Verbandsgemeinde Wöllstein – Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Wöllstein - , Bahnhofstr. 10 in 55597 Wöllstein wird die einfache und widerrufliche Erlaubnis für die Einleitung des im Rahmen eines Forschungsprojektes aus Brunnen 2 in Wöllstein geförderten Grundwassers nach Behandlung/ Aufbereitung und des daraus anfallenden Abwassers (Konzentrat der Nanofiltration, Spülwasser aus der Rückspülung der Filter und Ionenaustauscher) in das Gewässer Appelbach erteilt.

### 1.1 Zweck der Benutzung:

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des im Rahmen eines Forschungsprojektes aus Brunnen 2 in Wöllstein geförderten uranbelasteten Grundwassers nach dessen Behandlung zur Uran-Entfernung.

### 1.2. Plan:

Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis sind

- das Schreiben der Wasserversorgung Rheinhessen GmbH vom 22.03.06 inkl. folgenden Anlagen
  - Lageplan i. M. 1: 25.000 (Übersichtsplan Nr. 1)
- das Schreiben der Wasserversorgung Rheinhessen GmbH vom 28.04.06 inkl. folgenden Anlagen
  - Erläuterungstext des Technologiezentrums Wasser TZW vom 26.04.06 zum BMBF/DVGW geförderten Forschungsvorhaben zur Uranelimination
  - Veröffentlichung: Vorschlag für einen gesundheitlichen Leitwert für Uran im Trinkwasser
  - Lageplan i. M. 1:1.000 (Detailplan Nr. 2)
  - Bescheinigung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz gem. § 110 Abs. 2 LWG i.V.m. der Landesverordnung über den Nachweis der Fachkunde zur Erstellung von Plänen und Unterlagen im Bereich der Wasserwirtschaft vom 11.03.05
- der Antrag vom 04.05.06
- das Schreiben des Wasserwerkes der Verbandsgemeinde Wöllstein vom 16.05.06
- der Ergebnisvermerk vom 26.06.06 über die Ortsbegehung und Besprechung vom 26.06.06

soweit sich aus den Benutzungsbedingungen und -auflagen nichts anderes ergibt.

### Danach wird

Grundwasser, das im Zuge eines Forschungsvorhabens aus Brunnen 2 des Wasserwerkes der Verbandsgemeinde Wöllstein auf dem Grundstück Gemarkung Wöllstein, Flur 20, Fl.-St.-Nr. 60/5 gefördert und zur Uran-Entfernung behandelt wird,

Abwasser aus der Filtrerrückspülung nach Sedimentation  
sowie  
Konzentrat aus der Nanofiltration

über eine bestehende Entleerungsleitung zum Mühlgraben und von deren Auslauf über eine im Mühlgraben fliegend oberirdisch verlegte mobile Leitung und die Einleitstelle mit den

Gauß-Krüger Koordinaten im 3. Meridianstreifen

Rechtswert (m): 3424548

Hochwert (m): 5519661

in den Appelbach eingeleitet.

### 1.3. Befristung und Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist bis zum 30.09.2008 befristet und stets widerruflich.

### 1.4. Umfang der erlaubten Benutzung

Einleitungsmenge:

Die Einleitung darf

6,7 l/s

1 m<sup>3</sup>/h

24 m<sup>3</sup>/d

nicht übersteigen.

Dabei dürfen

- aus der Nanofiltration maximal 550 l Permeat und 200 l Konzentrat vermischt
- aus zwei Ionenaustauschersäulen jeweils maximal 500 l/h
- aus zwei Filtersäulen jeweils maximal 150 l/h
- aus der Rückspülung von Filtersäulen und Ionenaustauschersäulen jeweils 50 l/h

eingeleitet werden.

### 1.5. Auflagen

#### 1.5.1 Bauliche Anlagen

Die Einleitstelle ist so in die Uferböschung des Appelbaches zu integrieren und zu sichern, dass nachteilige Einwirkungen auf den vom Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erhaltenden Zustand ausgeschlossen sind.

Die Anlagen im und am Gewässer sind vom Antragsteller darüber hinaus so zu unterhalten, dass nachteilige Einwirkungen auf den vom Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erhaltenden Zustand ausgeschlossen sind.

Gegebenenfalls beabsichtigte Änderungen der baulichen Anlagen sind vorab mit der Erlaubnisbehörde abzustimmen.

Nach Ablauf der befristeten Erlaubnis ist die fliegende Leitung im Mühlgraben unverzüglich ordnungsgemäß rückzubauen. Über den Rückbau ist der Erlaubnisbehörde Mitteilung zu machen.

## 1.5.2 Betrieb

Für beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zweckes oder Maßes der Benutzung sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Beseitigung des behandelten Grundwassers sind die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse rechtzeitig zu beantragen.

Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen, sowie die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist vorab der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

Die Anlagen sind in ordnungsgemäßem und betriebssicherem Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen.

Maßnahmen der Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.

## 1.5.3 Anforderungen an die Einleitung

Es darf nur das zur Uranentfernung behandelte Grundwasser und das Klarwasser des Filtrerrückspülwassers nach Sedimentation eingeleitet werden.

Die Ausführung der Anschlüsse ist dahingehend streng zu überwachen.

Bestehende Fehlanschlüsse sind unverzüglich zu beseitigen.

### 1. Grundwasser nach Behandlung zur Uran-Entfernung (Ablauf der Ionenaustauscher- und Filtersäulen sowie Permeat + Konzentrat der Nanofiltrationsanlage)

Das eingeleitete Grundwasser darf durch seine vorangehende Behandlung zur Uranentfernung nicht schädlich verändert werden.

Im Grundwasser nach Behandlung zur Uran-Entfernung sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

<u>Parameter</u>	<u>Überwachungswert</u>	<u>Probenahme</u>
Uran	0,1 mg/l	Stichprobe

### 2. Abwasser aus der Filtrerrückspülung

Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nr. 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung nicht erreichen,
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Der Nachweis, dass die vorgenannten Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der vorgenannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

Im Abwasser aus der Filtrerrückspülung sind folgende Höchstwerte und Überwachungswerte einzuhalten:

<u>Parameter</u>	<u>Höchstwert</u>	<u>Probenahme</u>
pH-Wert	6,5-8,5	Stichprobe

<u>Parameter</u>	<u>Überwachungswert</u>	<u>Probenahme</u>
abfiltrierbare Stoffe	50 mg/l	qualifizierte Stichprobe
Arsen	0,1 mg/l	Stichprobe
AOX	0,2 mg/l	Stichprobe
Uran	0,1 mg/l	Stichprobe

### 3. Überwachungsregelung

Ein vorstehend festgesetzter Wert ist einzuhalten. Ein Überwachungswert oder eine Frachtfestlegung gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v.H. übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

### 4. Analysen- und Messverfahren

Die festgelegten Werte sind nach den in der Anlage zur Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung AbwV) in der jeweils neuesten Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zu bestimmen. Im Einzelfall können nach Abstimmung mit der SGD Süd auch andere gleichwertige Verfahren angewendet werden.

### 5. Meßsysteme

Die für die ordnungsgemäße Eigenüberwachung erforderlichen Meßsysteme sind regelmäßig zu überprüfen und zu kalibrieren.

#### 1.5.4. Eigenüberwachung, Eigenüberwachungsbericht

Der Mindestumfang der Eigenüberwachung wird wie folgt festgelegt:

##### 1. Grundwasser nach Behandlung zur Uran-Entfernung (Ablauf der Ionenaustauscher- und Filtersäulen sowie Permeat + Konzentrat der Nanofiltrationsanlage)

Im Grundwasser nach Behandlung zur Uran-Entfernung ist mindestens folgende Eigenüberwachung vorzunehmen:

<u>Parameter</u>	<u>Häufigkeit</u>	<u>Probenahme</u>
Uran	alle 3 Wochen	Stichprobe

Darüber hinaus wie in der Beschreibung des Forschungsvorhabens der TZW vom 26.04.06 beschrieben.

## 2. Abwasser aus der Filtrerrückspülung

Im Sammelbecken zur Rückhaltung des Abwassers aus der Filtrerrückspülung ist vor Einleitung in das Gewässer mindestens folgende Eigenüberwachung vorzunehmen:

<u>Parameter</u>	<u>Häufigkeit</u>	<u>Probenahme</u>
pH-Wert	alle 3 Wochen *	Stichprobe
abfiltrierbare Stoffe	alle 3 Wochen *	qualifizierte Stichprobe
Uran	alle 3 Wochen *	Stichprobe
Arsen	einmalig **	Stichprobe
AOX	einmalig **	Stichprobe

\* und zusätzlich bei erstmaliger Einleitung von Filtrerrückspülwasser nach Änderung des Filtermaterials

\*\* Sollte sich durch die einmalige Analyse eine Relevanz der Parameter AOX und Arsen ergeben, sind diese vierteljährlich zu bestimmen.

Die Mengenmeßsysteme sind ordnungsgemäß zu betreiben und deren Genauigkeit durch regelmäßige Kalibrierung sicherzustellen.

Bei der Mengenummessung ist in geeigneter Form der Zeitpunkt der zuletzt durchgeführten und der Termin für die nächste vorgesehene Kalibrierung sichtbar zu dokumentieren.

Wird die Eigenüberwachung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so ist nach Aufforderung durch die Erlaubnisbehörde ein geeignetes Labor damit zu beauftragen. Die Kosten trägt der Anlagenbetreiber.

## 3. Betriebstagebuch

Die Ergebnisse der Abwasseruntersuchungen, alle abwasserrelevanten Änderungen der eingesetzten Grundwasserbehandlungsmaterialien sowie alle Betriebsstörungen sind in einem Betriebstagebuch gemäß § 5 EÜVOA einzutragen.

In das Betriebstagebuch ist den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren.

Das Betriebstagebuch ist für die Dauer von 5 Jahren ab der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen - EÜVOA - vom 27.08.1999 (GVBL. S. 211) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

Der ordnungsgemäße Zustand (Dichtheit) des Kanalnetzes ist gemäß § 4 EÜVOA regelmäßig zu überprüfen.

Die Erlaubnisinhaberin hat jeweils zum 10.03. jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr einen Eigenüberwachungsbericht nach § 6 Abs. 1 EÜVOA in zusammengefasster und ausgewerteter Form der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Mainz vorzulegen.

### **1.5.5 Melde- und Anzeigepflicht**

Der Beginn der Einleitung ist der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Jede wesentliche Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb und emissionsrelevante Betriebsstörung ist der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der Erlaubnisbehörde ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben umfassen muss:

- Darstellung des Ereignisses mit Angabe der ermittelten Ursachen
- Auswirkungen auf Abwasseranlagen
- getroffene Sofortmaßnahmen
- vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben für die Realisierung.

**1.5.6** Der Erlaubnisbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.

## **1.6 Hinweise**

**1.6.1** Die Erlaubnis gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Betrieb einzuholen.

### **1.6.2 Lage im Wasserschutzgebiet**

Auf die für dieses Gebiet geltenden Wasserschutzgebietsbestimmungen der Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Verbandsgemeinde Wöllstein vom 07.09.1982 (Staatsanzeiger Nr. 39 v. 04.10.1982) wird hingewiesen. Durch Einrichtung und Betrieb der Versuchsanlage darf das Grundwasser nicht geschädigt werden.

### **1.6.3 Schadensersatzansprüche, Haftung**

Schadensersatzansprüche, die aufgrund des Baues oder Betriebes entstehen, gehen zu Lasten der Erlaubnisinhaberin.

Durch die baulichen Anlagen bedingte vermehrte Gewässerunterhaltungskosten sind dem Unterhaltungspflichtigen zu ersetzen.

Eine Haftung des Gewässerunterhaltungspflichtigen für eine etwaige Beschädigung der Rohrleitung infolge Hochwassers und/oder Eisganges bzw. deren Folgen bleibt ausgeschlossen.

- 1.6.4** Die Festsetzung zusätzlicher Auflagen und weitergehender Anforderungen, bleibt entsprechend § 5 LWG vorbehalten.
- 1.6.5** Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht ist jederzeit gemäß § 21 WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.
- 1.6.6** Auf die Tatbestände der §§ 41 WHG und 128 LWG wird hingewiesen. Insbesondere stellen Verstöße gegen vollziehbare Auflagen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeld bis zu 50.000 € zu ahnden sind.

### III.

#### **Kostenfestsetzung:**

Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 256,56 € (i.W.: zweihundertsechsfünfzig 56/100 Euro), Auslagen der Kreisverwaltung Bad Kreuznach in Höhe von 42,75 € (i.W.: zweiundvierzig 75/100 Euro) sowie weitere Auslagen in Höhe von 5,60 € (i.W.: fünf 60/100 Euro) festgesetzt.

Der Gesamtbetrag in Höhe von 304,91 € (i.W.: dreihundertvier 91/100 Euro) ist sofort zahlbar und an die Landesoberkasse Außenstelle Neustadt, Von-Hartmann-Str. 12, 67433 Neustadt a.d. Weinstraße, unter der Buchungsnummer „3002/1481 - 111 11 Obj. 330, Az.: 33/Az 57.1, 60-40.1, 4/Pe, Wasserwerk Wöllstein“ auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

### IV.

#### **Begründung:**

##### 1.

Mit Schreiben vom 22.03.06 hat die Wasserversorgung Rheinhessen GmbH für die Verbandsgemeindewerke Wöllstein Eigenbetrieb Wasser (heute Wasserwerk der Verbandsgemeinde Wöllstein) die einfache Erlaubnis gemäß § 27 LWG für die Einleitung des im Rahmen eines Forschungsprojektes anfallenden uranbelasteten Grundwassers nach Behandlung zur Uranentfernung sowie des daraus anfallenden Abwassers in den Mühlgraben beantragt.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergab Ergänzungsbedarf.

Mit Schreiben vom 28.04.06 hat die Wasserversorgung Rheinhessen GmbH weitere Unterlagen eingereicht und abweichend vom Schreiben vom 22.03.06 nun die Erlaubnis für die Einleitung in den Appelbach beantragt.

Mit Fax der Wasserversorgung Rheinhessen GmbH vom 04.05.06 wurde erstmals ein vom Antragsteller unterschriebenes Antragsformular vorgelegt.

Demnach ist vorgesehen, für die Dauer von 2 Jahren Grundwasser, das im Zuge eines Forschungsvorhabens aus Brunnen 2 des Wasserwerkes der Verbandsgemeinde Wöllstein gefördert und zur Uran-Entfernung behandelt wird, sowie Abwasser aus der vorgenannten Wasseraufbereitung (Filterrückspülwasser sowie Konzentrat aus der Nanofiltrationsanlage) über eine bestehende Entleerungsleitung zum Mühlgraben und von deren Auslauf über eine im Mühlgraben fliegend oberirdisch verlegte mobile Leitung in den Ap-

pelbach einzuleiten.

Die Behandlung zur Uran-Entfernung erfolgt mittels Filteranlagen und Ionenaustauschern verschiedener Materialien sowie über einen Zeitraum von 3 Monaten mittels Nanofiltrationsanlage.

Das Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 2 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis.

Weiterhin ergibt sich die Erfordernis einer Genehmigung (hier Erlaubnis) für die Einleitung in ein Gewässer aus der Richtlinie 2006/11/EG des europäischen Parlaments und Rates vom 15.02.06, da Uran ein Stoff der Liste II der v.g. Richtlinie darstellt.

Für die Entnahme von Grundwasser aus Brunnen 2 wurde mit Bescheid der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 07.09.1966, Az.: 406-101 eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Diese Erlaubnis wurde mit Bescheid vom 20.02.1997, Az.. 566-111 Qö 7/95 verlängert.

Für die Versuchsanlage zur Behandlung des Grundwassers ist eine Genehmigung nach § 47 LWG nicht erforderlich.

## 2.

Die Uran-Belastung im Grundwasser ist geogen bedingt und auf die lange Verweilzeit im Rotliegenden zurückzuführen.

Entsprechend der Richtlinie 2006/11/EG des europäischen Parlaments und Rates vom 15.02.06 sind in der Genehmigung (hier Erlaubnis) für die Einleitung von Uran-belastetem Wasser Emissionsnormen festzusetzen, die an Umweltqualitätsnormen auszurichten sind.

In den nach § 7a WHG festgelegten Mindestanforderungen für Einleitungen (Abwasserverordnung mit seinen Anhängen) wurde der Parameter Uran nicht geregelt.

Die Strahlenschutzverordnung formuliert in § 47 Anforderungen an die Ableitung radioaktiver Stoffe, wobei sich diese ausschließlich auf genehmigungspflichtige Anlagen und Einrichtungen beziehen. § 47 Strahlenschutzverordnung ist daher nicht anwendbar auf die hier vorliegende natürlich vorkommende Radioaktivität.

Die einzigen Anforderungen an natürlich vorkommende Radioaktivität sind in § 95 und § 102 Strahlenschutzverordnung festgelegt und beziehen sich ausschließlich auf den Arbeitsschutz.

Mit dem Bericht der BRD zur Durchführung der Richtlinie 76/464/EWG und Tochterrichtlinien ist für Uran im Wasser ein Zielwert von 3 µg/l auf Basis von nicht näher bezeichneten Qualitätskriterien festgelegt. Dieser ergibt sich aus den Qualitätszielen verschiedener Bundesländer.

Die Landesverordnung über Qualitätsziele für bestimmte gefährliche Stoffe und zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch Programme (Gewässerprogramm- und Qualitätsziel-Verordnung) des Landes Rheinland-Pfalz vom 13.02.01, geändert durch die Landesgewässerbestandsaufnahme- und -zustandsüberwachungs-Verordnung vom 06.10.04 selbst legt für Uran in den Gewässern des Landes Rheinland-Pfalz kein Qualitätsziel fest.

In Anlehnung an den Zielwert für Uran von 3 µg/l bzw. mg/m<sup>3</sup> und unter Annahme einer theoretischen Niedrigwasserführung MNQ von 0,05 m<sup>3</sup>/s bzw. 180 m<sup>3</sup>/h des Appelbaches auf Höhe der Einleitstelle ergäbe sich eine zulässige Uran-Fracht im Appelbach von 150 µg/s.

Bei einer Einleitung aus dem Brunnen 2 von max. 1 m<sup>3</sup>/h mit einer maximalen Belastung von 100 µg/l (ohne Beachtung der Filterleistung) ergibt sich eine eingeleitete Fracht von 27,78 µg/s. Dies entspricht 18,52 % der maximal im Appelbach bei Niedrigwasser tolerablen Fracht.

Da sich der Appelbach zum größten Teil aus Niederschlagswasser und Abwasser speist und der grundwasserbürtige Anteil gering ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Uran-Belastung des Appelbaches gering ist. Messwerte liegen diesbezüglich nicht vor.

Es ist anzunehmen, dass auch bei Einleitung des uranbelasteten Grundwassers nach dessen Behandlung zur Uran-Entfernung die Qualitätszielanforderungen bzgl. Uran eingehalten sind.

Ein Ausgleich der Wasserführung gem. §§ 61 und 62 LWG ist für diese zeitlich auf 2 Jahre begrenzte Maßnahme nicht erforderlich.

### 3.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, hier die Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein als Gewässerunterhaltungspflichtiger für den Mühlgraben und der Appelbachverband bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach als Gewässerunterhaltungspflichtiger für den Appelbach, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht.

Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden (§ 6 WHG), liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen folgt aus § 4 WHG i.V.m. § 26 Abs. 2 LWG. Sie

sind erforderlich, um

- nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen
- Beeinträchtigungen der Rechte anderer zu vermeiden
- sicherzustellen, dass nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering wie möglich gehalten werden.

Bei der Festlegung des Umfanges der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§ 1a

Abs. 1 WHG, § 26 Abs. 2 LWG).

### 4.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 54, 105, 106 und 107 LWG geregelt.

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf den §§ 1, 2, 3, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 17 Landesgebührengesetz vom 03.12.1974 i.V.m. § 1 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis lfd. Nr. 11.1.1.2) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165ff) in der derzeit gültigen Fassung.

**V.**  
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz, Kleine Langgasse 3, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Michael Körner

Anlagen: 1 Satz der Antragsunterlagen

## **Rechtsgrundlagen**

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl 2002 I S. 3245)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54 ff)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer, Abwasserverordnung (AbwV) vom 21.03.1997 (BGBl I S. 566)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl S. 578)
- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl S. 165 ff)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3050)
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl S. 308)
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl S. 595)
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (EÜVOA) vom 27.08.1999 (GVBl S. 211)

## **in der jeweils gültigen Fassung**

In Abdruck

Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
- Untere Wasserbehörde -  
Wilhelm-von-Erlanger-Str. 100

55218 Ingelheim a. R.

zur Kenntnis.

In Auftrag

Edith Peter

In Abdruck

Kreisverwaltung Bad Kreuznach  
- Appelbachverband -  
Salinenstraße 47

55543 Bad Kreuznach

zur Kenntnis mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 15.05.06, Az.: 8/83-660-2/4.

In Auftrag

Edith Peter

In Abdruck

Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein  
Bahnhofstr. 10

55597 Wöllstein

zur Kenntnis mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 17.05.06, Az.: VGW-980-815.

In Auftrag

Edith Peter

In Abdruck

über L 3 und L 2 an

Referat 22 der SGD Süd  
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz  
Kaiserstrasse 31

55116 Mainz

zur Kenntnis mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 28.06.06, Az.: 4-27,0-Kre/Fen.

In Auftrag

Edith Peter

Anlagen: 1 Satz der Antragsunterlagen

2 x

In Abdruck (auszugsweise) an AB 1 in Ref. 33

+ 2 Kopien des Schreibens der Kreisverwaltung Bad Kreuznach vom 15.05.06  
(Gebührenmitteilung)

m.d.B. um Erstellung der Kassenanweisungen sowohl für die Gebührenmitteilung der Kreisverwaltung als auch der Kostenfestsetzung mit Bescheid.

1 x in Abdruck über AB 3 in Ref. 33

z.d.A. bei 3/Brune 33/Az 57.1, GW 13-00-04-1

- 
- 8) 4/Ho z. M.
- 9) Kzl. zur
- Erstellung und Beifügung der Postzustellungsurkunde
  - Versendung
- 10) WV 4/Pe zur Überwachung des Einganges der PZU
- EDV-Erfassung (Genehmigungsbestand, GINA etc.)
  - Überwachung der Bestandskraft des Bescheides
    - Übersendung eines Satzes der Erlaubnisunterlagen an das Wasserbuch und Einstellung in das Verzeichnis durch 4/BW

**Anmerkungen zur Gebührenfestsetzung:****Grundlage:**

Besonderes Gebührenverzeichnis der Wasserwirtschaftsverwaltung, Ziffer

11.1.1.2:

Gebührenrahmen: 25,56 € bis 17.895,22 €

Da es sich nur um eine Übertragung und Änderung des bestehenden Wasserrechtes handelt, werden lediglich Gebühren in Höhe des Personal- und Sachaufwandes geltend gemacht.

**I. Gebühr**

Gebühr (Funktion der Einleitungsmenge) mindestens 102,30 €  
 [vorauss. Einleitungsmenge 4.500 m<sup>3</sup>/a  
 Schreiben WW d. VG Wöllstein v. 16.05.06]

die o.g. Gebühr beinhaltet i.d.R. auch den Verwaltungsaufwand, der sich in diesem Fall wie folgt ergibt:

**Personal- und Sachaufwand:**

a)	höherer Dienst	0 h á 15,14 €/¼h	0,00 €
b)	gehobener Dienst	24 h á 10,69 €/¼h	<u>256,56 €</u>
	○	8 x ¼ h für Klärung vorab + Nachf. (Schr. 30.03.06)	
	○	1 x ¼ h für Klärung vorab (e-mail 03.04.06)	
	○	3 x ¼ h für Beteiligung (Schr. 04.05.06)	
	○	2 x ¼ h für AB 2	
	○	1 x ¼ h für AB 3	
	○	1 x ¼ h für AB 5	
	○	mind 8 x ¼ h Erstellung Bescheid	
Σ		<u>24 x ¼ h</u>	

Da die sich aus dem Personalaufwand u.a. aufgrund mangelhafter Antragsunterlagen ergebende Gebühr deutlich höher ist als die sich aus der Einleitungsmenge errechnete Gebühr, wird die Gebühr in Höhe des Verwaltungsaufwandes in Rechnung gestellt:

**Gesamtgebühr** **256,56 €**

**II. Auslagen:**

Kreisverwaltung Bad Kreuznach (Schreiben v. 15.05.06)	42,75 €
PZU	5,60 €

**Gesamtbetrag** **304,91 €**